

Protokoll

über die Sitzung **Ortsrates der Ortschaft Mühlenfelder Land** am Mittwoch, **04.06.2025**, 19:30 Uhr, **Vereinshaus TSV Mühlenfeld, Am Stadion 1 A, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Herr Heinz-Günter Jaster

Stellv. Ortsbürgermeister/in

Herr Hans-Otto Weidemann

Mitglieder

Herr Thorsten Geisler

Herr Frank Hahn

Herr Benjamin Hoppe

Herr Marco Niemeyer

Frau Rebecca Schamber

Herr Clemens Scharnhorst

Herr Christian Schwertner

Gäste

Gäste

Firma AQWISO GmbH

Firma ENERPARC AG

Verwaltungsangehörige/r

Frau Ina Schwertner

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

33 (1 Pressevertreter)

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:40 Uhr

Tagesordnung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.03.2025
- 3 Berichte und Bekanntgaben
- 4 Beantwortung des Fragenkatalogs der Bürger/innen durch den Investor des Solarparks
- 5 Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes
- 6 3. Änderungssatzung mit Teilaufhebung und Erweiterung zur Örtlichen Bauvorschrift, Stadt Neustadt Neustadt a. Rbge.; Stadtteil Hagen
- Aufstellungsbeschluss
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden **2024/223**
- 7 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Realisierung eines Solarparks in den Stadtteilen Borstel und Hagen; Grundsatzbeschluss **2025/017**
- 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 514 "EDEKA-Markt Hagen", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden **2025/082**
- 9 Flächennutzungsplanänderung Nr. 45 "EDEKA-Markt Hagen", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden **2025/084**
- 10 Antrag der Landfrauen Nöpke/Borstel auf Zuschuss für ein Meshbanner
- 11 Antrag der Projektgruppe FFPV (Freiflächen-Photovoltaik) Borstel/Hagen auf Zuschuss für Informationsmaterial
- 12 Anfragen
- 12.1 Oilette-Toilette auf Spielplätzen
- 12.2 Rattenbekämpfung
- 12.3 Bodenaushub auf verpachteter Wiese

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ortsbürgermeister Herr Jaster eröffnet die Sitzung. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Weiter bedankt er sich beim TSV Mühlenfeld für die Bereitstellung der Räumlichkeiten.

Frau Itrich und Herr Wolf fehlen entschuldigt.

Die Mitglieder des Orsrates melden Beratungsbedarf zu TOP 6 (3. Änderungssatzung mit Teilaufhebung und Erweiterung zur Örtlichen Bauvorschrift, Stadt Neustadt Neustadt a. Rbge.; Stadtteil Hagen) und TOP 7 (Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Realisierung eines Solarparks in den Stadtteilen Borstel und Hagen) an. Es wird beantragt, diese TOP abzusetzen. Der Ortsrat setzt die beiden TOP einstimmig ab.

Die Einwohnerfragestunde soll geteilt werden. Im ersten Teil können allgemeine Fragen, im zweiten Teil Fragen zum Solarpark gestellt werden.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 05.03.2025

Ein Mitglied des Orsrates merkt an, dass Herr Jaster in der Anwesenheitsliste der letzten Sitzung vom 05.03.2025 unter stellv. Ortsbürgermeister“ anstatt „Ortsbürgermeister“ aufgeführt wird. Es wird um Korrektur gebeten.

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.03.2025 wird mit den o.g. Änderungen genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

Zuwendungen aus Windenergie:

Mit Ratsbeschluss vom 05.12.2024 wurde beschlossen, dass die Zuwendungen aus den Windenergieanlagen an die betroffenen Ortsräte gehen. Die Zuwendungen sollen im Rahmen des § 93 NKomVG von den Ortsräten eingesetzt werden. Grundsätzlich soll das Geld bis zum 31.12. des laufenden Jahres ausgegeben werden. Die Gelder können über mehrere Jahre angespart werden, wenn der Zweck benannt wird wofür das Geld angespart werden soll.

Die Zuwendungen werden im Ratsbüro verwaltet und können nach Beschluss des Orsrates gegen Vorlage einer Rechnung bzw. eines Nachweises ausgezahlt werden.

Bei der Beschlussfassung muss darauf geachtet werden, dass festgelegt wird, aus welchem Topf das Geld gezahlt werden soll (Mittel zur Verschönerung des Ortsbildes oder Zuwendungen aus Windenergie), damit es nachvollziehbar ist, wofür die Zuwendungen aus Windenergie eingesetzt werden.

Der aktuell verfügbare Betrag kann von dem/der Ortsbürgermeister/in beim Ratsbüro erfragt werden.

Bei inhaltlichen Fragen kann sich an Herrn Klages gewandt werden.

4. Beantwortung des Fragenkatalogs der Bürger/innen durch den Investor des Solarparks

Frau Stamm und Herr Friedewold der ENERPARC AG sowie Herr Huscheck der AQWISO GmbH beantworten den Fragenkatalog der Bürgerinnen und Bürger, die während verschiedenen Veranstaltungen gesammelt wurden (**Anlage 1**).

Anhand dieser Fragen wurde einer Powerpoint-Präsentation zur Beantwortung aller Fragen erstellt (**Anlage 2**).

Weitere Fragen zum Solarpark werden in der Einwohnerfragestunde geklärt.

5. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Allgemeine Fragen:

Ein Einwohner bittet darum, die noch offenen Fragen aus dem letzten Protokoll bezüglich dem Brückenneubau in Borstel zu beantworten.

Zum Solarpark werden u.a. noch folgende Fragen während der Veranstaltung gestellt und von den Investoren beantwortet:

Wie groß ist die Breite zwischen den Modulen?

Antwort: Die Breite ist abhängig von der Planung, die die Kommune vorgeben kann. Die überbaubare Fläche wird durch einen Bebauungsplan geregelt. In der Regel haben die Modulreihen einen Abstand von 3 Metern, die jeweiligen Einzelmodule haben einen mm-Abstand zueinander. Alle beteiligten Behörden achten streng darauf, dass nichts aus Modulen austreten kann.

Kann unter den Modulen noch Vegetation stattfinden?

Antwort: Eine Vegetation findet auch unter Modulen statt. Die untere Naturschutzbehörde schreibt vor, was gepflanzt werden soll und fordert von Investor/Betreiber eine Kartierung der Fläche. Dabei wird auf streng auf die Flora und Fauna geachtet. Ein externer Biologe begutachtet die vorgesehene Fläche zwei Mal, bevor die Kartierung startet (einmal im März und dann im Laufe des Sommers). Anschließend wird ein Bericht erstellt, der erklärt ob ein Ausgleich stattfinden muss oder ggfs. eine Fläche freizuhalten ist.

Wie wird die überbaute Fläche ausgeglichen, auf der der Solarpark errichtet wird?

Antwort: Es gibt die Möglichkeit, exzessives Grünland auf den Abstandsflächen anzulegen oder Flächen außerhalb des Solarparks zu sichern.

Wo sind vergleichbare Anlagen bereits gebaut worden?

Antwort: Als Referenzen gelten Anlagen in Schleswig-Holstein und Neuhardenberg (Brandenburg), die in einer vergleichbaren Windlastzone liegen.

Wie kann eine Wertschöpfung aus dem Solarpark für die Betroffenen aussehen?

Antwort: Durch die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) kann eine Summe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde jährlich verpflichtend an Stadt gezahlt werden. Dafür müssen

Abmachungen zwischen der Stadtverwaltung und des Ortsrates getroffen werden, wie viel % des Betrages in die einzelnen Ortschaften gehen. Der Investor hat darauf keinen Einfluss.

Ein Beitrag von 0,1 Cent pro Kilowattstunde kann im Umkreis von 2,5 km um die Anlage herum (noch nicht klar von welchem Punkt aus berechnet wird, ob der Radius ab Zaun oder Mitte der Anlage) freiwillig an die Gemeinde oder die Einwohner gezahlt werden. Das Gesetz dafür gilt erst seit kurzem. Regelungen dazu können unterschiedlich pro Ort getroffen werden und müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Parks vorgelegt werden. Alle Regelungen werden vertraglich festgehalten.

Besteht die Möglichkeit zur Mitgestaltung bei der Bepflanzung?

Antwort: Eine Mitgestaltung bei der Bepflanzung ist möglich (Hecke, welche Pflanze, etc.)

Ab wann ist die Gewerbesteuer zu zahlen?

Antwort: Gewerbesteuer ist dann zu zahlen, wenn der Betrieb beginnt (innerhalb 5 Jahren wegen dem Transparenzgesetz).

Bei der Umzäunung der Anlage wurde von Wildlöchern für Rehe gesprochen. Zählt ein eingezäuntes Gelände weiterhin zu bejagbaren Jagdfläche?

Antwort: Nein.

Wie viel % der vorgesehenen Anlage liegen in Zone 3?

Antwort: 100 %.

Ist es erlaubt, in Niedersachsen in Wasserschutzgebieten in der Zone 3 solche Anlagen zu errichten?

Antwort: Es ist grundsätzlich möglich, da die Wasserschutzbehörde beteiligt wird.

Ist davon auszugehen, dass die Fläche, auf welcher der Solarpark errichtet wird, nach 40 Jahren wieder landwirtschaftlich nutzbar ist?

Antwort: Die Anschlussnutzung wird durch einen Bebauungsplan festgelegt. In der Regel ist die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar. Es soll keine Nitrateinträge geben, es wurden jedoch noch keine Untersuchung dazu durchgeführt da bisher noch keine solcher Anlagen zurückgebaut wurden.

Stellen die Eigentümer der Flächen keine Nachfragen, obwohl die Böden durch fehlende Bewirtschaftungen aushadern können und erst wieder fruchtbar gemacht werden müssen?

Antwort: Die Firma schließt Verträge mit den einzelnen Eigentümern ab, denen das Risiko durchaus bewusst ist. Der grundsätzliche Plan, dass Flächen zurückgeführt werden, gilt. Eventuell kommt auch ein Repowering in Betracht. Trotz der Pachtzahlungen treffen die Eigentümer die Entscheidung nicht leichtfertig. Es kommt immer wieder zu Diskussionen, auf die versucht wird gute Antworten zu geben. Zum jetzigen Stand ist nicht absehbar, was in 30 Jahren ist.

Um welche Zertifizierung der Module handelt es sich? Wird amorphes Silizium bzw. werden Dünnschichtmodule verwendet?

Antwort: Es werden schon längst keine Schwermetalle und noch nie Dünnschichtmodule verbaut. Sollte dies irgendwo im Plan stehen, ist das ein grober Fehler. Es werden stets nur die modernsten Module verbaut.

Kann es zu Auswaschungen bzw. zum Eintreten von Schadstoffen in die Böden kommen?

Antworten: Sollten Bedenken seitens der Behörden bestehen und festgestellt werden, dass die Errichtung der Anlage im Wasserschutzgebiet nicht genehmigungsfähig ist, dann wird es auch zu keiner Genehmigung kommen. Sollte der Bau nur mit einer Auflage umzusetzen sein, dann wird diese Auflage auch berücksichtigt.

Ist ein Zielabweichungsverfahren geplant? Oder kann es dazu kommen, aus Kostenspargründen eventuell aufzuhören?

Antwort: Jeder Solarpark hat ein gewisses Projektentwicklungsrisiko. All die bisher gestellten Fragen werden im Laufe des Genehmigungsfahrens auch nochmal seitens der unteren Baubehörde gestellt.

Wie lange dauert es bis zu Genehmigung des Bauvorhabens?

Antwort: Es wird noch mindestens ein Jahr dauern.

Wie genau lautet die Zertifizierung des Herstellers, um auf Datenblätter zugreifen zu können?

Antwort: Die Zertifizierung ist bisher nicht bekannt, der Bauleitplan dauert zwei bis drei Jahre. Die Datenblätter der jetzigen Module können zur Verfügung gestellt werden.

Wie groß ist das Batteriehaus und wo wird es stehen?

Antwort: Die Größe vergleichbar mit einem 20-Fuß-Container, also nicht höher als die Anlage selbst.

Wo geht das stromableitende Kabel lang?

Antwort: Das ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt, erst wenn die Verträge mit den Eigentümern geschlossen werden.

Besteht die Möglichkeit, anstatt der Ackerflächen vorhandene Parkplätze zu überdachen? Dadurch wäre auch Autofahrern geholfen, die zusätzlichen Schatten hätten.

Antwort: Seitens der Firma wurde sich auch mit überdachten Parkplatz-PV-Anlagen befasst. Die vorhandenen Flächen können aber keinen wirtschaftlichen Solarpark ermöglichen, da diese zu klein sind. Als Beispiel wird der Ikea-Parkplatz genannt, der von der Dimension her sehr groß erscheint, als Fläche allerdings nicht ausreicht.

Solche Standorte sind zudem sehr teuer, da die Dachkonstruktionen gegenüber den Stahlkonstruktionen, sehr kostspielig sind. Die Kosten bilden eine wichtige Komponente, die für die ENERPARK AG nicht in Frage kommt da sie nicht selbst in Besitz der Flächen sind sondern nur als Pächter fungieren. Eine kosteneffiziente Planung sei ein Muss. Bereits in der ersten Sitzung zu diesem Thema wurde eine Folie gezeigt, auf der deutlich wird, dass die Böden in Neustadt am Rübenberge im Vergleich zu anderen Stadtgebieten die schlechtesten Ackerwertzahlen haben.

Es wird keine Probleme mit der Landwirtschaft aufgrund von Solarparks geben, da die Fläche von Neustadt unter 1 % fällt.

Wie lange beträgt die reine Bauzeit?

Antwort: Die Bauzeit beträgt drei Monate, wenn im Sommer begonnen wird und die Witterung beständig bleibt.

Gibt es auch potentielle Standorte, die weiter weg von Wohnbebauung sind in Niedersachsen?

Antwort: In vielen Standorten wird aktiv nach Flächen gesucht, gerade im Bereich der Infrastruktur wie Autobahnen. Es gibt fast keine Gemeinde in Deutschland, die einen Solarpark ohne Kriterienkatalog baut. Oft spielt auch der monetäre Aspekt eine Rolle, da Gelder zurück in die Kommune fließen können.

Insgesamt gibt es viele Ausschlussflächen für PV-Anlagen. Hier geht es um ein Gebiet, das dem politisch gewollten Kriterienkatalog der Stadt Neustadt entspricht.

Gibt es Erfahrungen wie mittel der Akzeptanzabgabe beantragt werden können?
Wie gut stehen Chancen, dass diese am Standort ankommen?

Antwort: In Cuxhaven gibt es einen Standort im privilegierten Bereich an der Autobahn, wo bereits ein Entwurf beschlossen wurde.

Gibt es bereits Erfahrungen, was geschützte Tierarten wie z.B. den Feldhamster betrifft?

Antwort: Der Feldhamster ist ein Thema was in der Kartierung vorkommen kann. Sollte es zu so einem Fall kommen, wird es mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt.

Ist eine Tierhaltung in dem System möglich?

Antwort: Ja, eine Schafhaltung ist möglich. Ein Konzept dafür kann erarbeitet werden, was bereits bei der letzten Veranstaltung angesprochen wurde. Seitens des Betreibers stellt sich dann die Frage, ob es Schäfer in der Nähe gibt.

Wie viele Anlagen wurden von der bereits geplanten Fläche her erweitert?

Antwort: Unter 50 %, da die Nutzungsverträge für Kabeltrassen nicht ausreichen.

Wo wurde die Netzanfrage gestellt?

Antwort: Beim örtlichen Betreiber. Es muss korrigiert Netzverknüpfungspunkt heißen. Dieser wird reserviert, wenn der Aufstellungsbeschluss vorliegt. Vorgesehen ist dieser an der 110 KV-Leitung Richtung Nord-Osten. Dies ist jedoch nur eine Tagesaussage, bisher gibt es noch keine Zusage. Eine Reservierung kann erst mit Projektfortschritt erfolgen.

Ist das Umspannwerk sichtbar, wenn es gebaut wird?

Antwort: Dafür muss ein extra Bauantrag gestellt werden. Insgesamt soll es 3000 - 4000 Quadratmeter groß sein und direkt an einem Mast liegen. Dieses wird lokal gesehen einen anderen Standort haben als der Solarpark. Für diesen Bau müssen wiederum alle Behörden beteiligt werden. Es gibt einen vorgesehenen Bereich von 1,5 - 2 km Länge, wo es stehen könnte und per Stickleitung an einen Mast angeschlossen wird. Dazu wird ein unterirdisch angeschlossenes Kabel verwendet.

Wie viel Liter Wasser sind im Brandschutzbehälter enthalten?

Antwort: Der Behälter dient nur als ein Beispiel der Löschwasservorhaltung. Dieser ist dann Gegenstand vom Verfahren und wird von der Kommune bestimmt (ob unterirdischer Tank, Brunnen oder eine Sicherstellung durch die örtlichen Feuerwehren).

Wie stellt man sich bei Starkniederschlägen den Wasserschutz für ein anliegendes Gehöft vor?

Antwort: Der Regen wird unter der Fläche vollflächig versickern. Ein ökologisches Gutachten dazu wird dann angefertigt.

Wie wird eine mögliche Beteiligung kommuniziert?

Antwort: Es wird eine Infoveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger organisiert. Darin wird die Funktionalität erläutert und über eine Website abgebildet.

Zum Abschluss der Einwohnerfragestunde erklärt der Ortsbürgermeister nochmal, dass die Vorstellung des Projekts nur der Anfang ist. Erst durch den Ortsrat kommt es zu einer Empfehlung, der dann in die verschiedenen Ausschüsse und letztlich bis hin zum Verwaltungsausschuss sowie den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. gegeben wird.

Dabei wird immer wieder eine öffentliche Beteiligung möglich sein, um als Bürgerinnen und Bürger Einfluss nehmen zu können.

6. **3. Änderungssatzung mit Teilaufhebung und Erweiterung zur 2024/223**
Örtlichen Bauvorschrift, Stadt Neustadt Neustadt a. Rbge.; Stadtteil
Hagen
- Aufstellungsbeschluss
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land stellt noch Beratungsbedarf fest und setzt den TOP ab. Es wird noch über Themen wie vorgesehene Zaunhöhen, Holzverkleidungen oder Wärmedämmverbundsysteme beraten. Gerade durch fachkundige Mitglieder im Ortsrat soll sich noch eine genauere Meinung gebildet werden.

7. **Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung 2025/017**
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Realisierung
eines Solarparks in den Stadtteilen Borstel und Hagen;
Grundsatzbeschluss

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land stellt noch Beratungsbedarf zum TOP fest und setzt diesen einstimmig ab.

8. **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 514 "EDEKA-Markt 2025/082**
Hagen", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Mitglieder des Ortsrates der Ortschaft Mühlenfelder Land loben das schnelle Voranbringen des Aufstellungsbeschlusses. Der Bau ist ein großer Vorteil für das gesamte Mühlenfelder Land, wodurch sowohl die Versorgung im Ort als auch die vorhandene Infrastruktur gesichert bleibt. Sollte das Bauvorhaben so weitergehen, könnte das Ziel vom Weihnachtsgeschäft 2026 erreicht werden.

Besonders hervorgehoben wird die Möglichkeit eines Cafés, welches im Markt integriert werden soll. Dadurch kann ein sozialer Treffpunkt für jüngere und ältere Menschen geschaffen werden.

Der aktuell vorhandene Edeka-Markt sei besonders wichtig für die älteren Menschen, damit diese sich noch selbst vor Ort versorgen können. Leider gibt es dort nicht ausreichend Parkmöglichkeiten. Beim Neubau sind dafür knapp 78 Parkplätze vorgesehen.

Der neue Markt wird mit einer überbauten Fläche von ca. 1760 Quadratmetern insgesamt 3 Mal so groß wie der jetzige, vorhandene Markt. Dadurch wird mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in Hagen gerechnet.

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Für die Verlagerung, Modernisierung und Erweiterung des bestehenden EDEKA-Marktes in Hagen wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 BauGB das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeleitet (Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2025/082). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 514 wird einschließlich Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Anlagen 2 bis 6 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/082). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes (Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/082).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 514 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden, indem der Plan auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird.

Allgemeine Zwecke und Ziele der Planung sind u.a. die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache für den Ersatzneubau eines Lebensmittelmarktes innerhalb der Ortslage von Hagen, um einem bestehenden Betrieb im Stadtteil Hagen die Möglichkeit der Modernisierung und Erweiterung zu bieten und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung langfristig zu sichern.

9. **Flächennutzungsplanänderung Nr. 45 "EDEKA-Markt Hagen", 2025/084
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 45 "EDEKA-Markt Hagen", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen wird einschließlich Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2025/084). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Planes (Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2025/084).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 45 "EDEKA-Markt Hagen", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden, indem der Plan auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird.

Allgemeine Zwecke und Ziele der Planung sind u.a. die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache für den Ersatzneubau eines Lebensmittelmarktes innerhalb der Ortslage von Hagen, um einem bestehenden Betrieb im Stadtteil Hagen die Möglichkeit

der Modernisierung und Erweiterung zu bieten und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung langfristig zu sichern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

10. Antrag der Landfrauen Nöpke/Borstel auf Zuschuss für ein Meshbanner

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land befürwortet den Antrag der Landfrauen Nöpke/Borstel, da sie durch ihre Unternehmungen einen wichtigen Beitrag zum Dorfleben beisteuern. Es sollen insgesamt 2 Banner à 200 Euro gekauft werden, die als Ankündigung für die jährliche Staudenbörse dienen.

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land stimmt dem Antrag daher einstimmig zu.

11. Antrag der Projektgruppe FFPV (Freiflächen-Photovoltaik) Borstel/Hagen auf Zuschuss für Informationsmaterial

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land berät über den Antrag der Projektgruppe FFPV (**Anlage 6**). Es sei schwierig dem zuzustimmen, da der Banner bereits gekauft und bezahlt wurde. Der Banner wurde zur Ankündigung der Ortsratssitzung genutzt und kann somit nicht wiederverwendet werden. Die Projektgruppe gilt zudem nicht als Verein.

Würde man dem Antrag stattgeben, sei eine zukünftige Abgrenzung für andere Anträge schwierig.

Daher lehnt der Ortsrat den Antrag einstimmig ab.

12. Anfragen

12.1. Oilette-Toilette auf Spielplätzen

Es gibt stets neue Entwicklungen für Spielplätze. So auch die Kindertoilette „Oilette“, die Kleinkindern eine Möglichkeit bietet, hygienisch und praktisch während eines Spielplatzbesuches auf die Toilette zu gehen (**Anlage 3**).

Daher die Anfrage an die Stadtverwaltung:

Wie steht die Stadtverwaltung zum Thema „Oilette-Toilette“ auf Spielplätzen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Aufstellen einer „Oilette“ wird nicht befürwortet. In der Abwägung führen folgende Argumente zur Ablehnung:

1. Ein öffentlicher Spielplatz ist, nach beschlossenenem Spielplatzkonzept, überwiegend für Kinder von 6-14 Jahren vorgesehen. Es ist zumutbar, dass Kinder dieser Altersgruppe ihre Notdurft einschätzen können.

2. Da die „Oilette“ kein geschlossener Raum ist, wird dies ggf. von Dritten als „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ angesehen. Dieser Konflikt muss auf einem Spielplatz vermieden werden.

3. Eine Platzierung auf dem Spielplatzgelände erzwingt nach DIN 18034 (Gestaltung von Kinderspielplätzen) die Gesamtbetrachtung und Einbeziehung der „Oilette“. Da diese weder als Spielgerät, Ausstattungsgegenstand zur Aufenthaltsqualität (z. B. Sitzbank, Begrünung, Einfriedung) o. ä. anzusehen ist, ist sie auf dem Spielplatzareal nicht vorgesehen.

4. Ein individuelles, privates Thema in den öffentlichen Raum und die entstehenden Kosten auf die Allgemeinheit zu verlagern, entspricht nicht der Zielsetzung von Spielplätzen. Öffentliche

Toiletten sind auf hochfrequentierten Plätzen, beispielsweise von Innenstädten, etabliert, die Standorte auf Grün-/Spielanlagen sind dafür nicht bestimmt.

5. Die Kosten (Investitions- u. Unterhaltskosten) sowie die Pflege einer solchen Einrichtung sind nicht im städtischen Haushalt vorhanden, insbesondere nicht im Rahmen der Haushaltskonsolidierung.

6. Jede Möglichkeit, öffentlich Unrat loszuwerden, wird leider mit stetig steigender Häufigkeit genutzt. Eine weitere Art von Abfallbehälter, welchen die „Oilette“ de facto trägt, produziert weiteren Folgeaufwand, der über die Spielplatzunterhaltung nicht mehr gestemmt werden kann - weder personell noch finanziell. Dazu zählt auch die zunehmende Aufwand der Kümmerer vor Ort (OVP) mit dem steigenden Abfallvorkommen, welches hierdurch nochmals unkalkulierbar verschärft wird.

12.2. Rattenbekämpfung

In der Straße „Zum Alten Schulland“ (Borstel) kam es in den letzten Wochen vermehrt zu Rattensichtungen. Betroffen sind mehrere Grundstücke sowie die Obstwiese (**Anlage 4**). Inwieweit trifft die Stadtverwaltung Maßnahmen zur Rattenbekämpfung bzw. wurden gegebenenfalls schon Maßnahmen getroffen?

12.3. Bodenaushub auf verpachteter Wiese

Wie geht die Stadtverwaltung damit um, dass Bodenaushub auf dem verpachteten Grundstück 56/4, Flur 4, Gemarkung Hagen (an der Schule) durch eine Firma gelagert wird? Die Fläche soll für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden können, was durch diesen Umstand nicht mehr möglich ist (**Anlage 5**).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bodenaushub, der bei der Baumaßnahme der Mensa der benachbarten Schule angefallen ist, wird auf der Fläche nicht gelagert, sondern es wurde damit eine Senke in der Fläche aufgefüllt.

Der Boden wurde vorher beprobt und entspricht der LAGA Stufe 1 (unbedenklich mit erhöhtem TOC = Humus Gehalt).

Die Auffüllung wurde zwischenzeitlich eingesät und letzte Restarbeiten wie die Anarbeitung der Ränder und das Entfernen letzter mineralischer Anteile (Steine/ Bauschuttreste <10 cm) stehen unmittelbar bevor.

Die Fläche ist für die 'öffentliche Veranstaltung', sofern es sich um die Stadtmeisterschaft ab dem 13. Juli handelt, voraussichtlich in vollem Umfang nutzbar.

Der Ortsbürgermeister beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:28 Uhr.

Der Bürgermeister

Ortsbürgermeister

Im Auftrag

(zgl. Protokoll)
Neustadt a. Rbge., 19.06.2025